

# Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen bei der Kommunikation im Internet

## Sebastian Gutknecht

*Kommunikationsangebote im Internet wie soziale Netzwerke, Foren oder Chats stellen mittlerweile das zentrale Element der Internetnutzung Jugendlicher und auch zumindest älterer Kinder dar (vgl. JIM-Studie 2010, S. 41, KIM-Studie 2010, S. 32). Kennzeichnend für diese Angebote des „Web 2.0“ ist nicht nur die Kommunikation der Nutzer miteinander, sondern auch die Erstellung und Verbreitung von Inhalten durch die Nutzer. Soweit keine Zugangsbeschränkungen bestehen, können diese Äußerungen oder Inhalte von jedem Internetnutzer eingesehen, kommentiert oder erwidert werden. Diese öffentliche Kommunikation ist in vielen Fällen unproblematisch und gefahrlos. Es können aber auch erhebliche Gefahren für die Privatsphäre entstehen, denen gerade unerfahrene junge Nutzer ausgeliefert sind. Nicht nur „Cyber-Mobbing“, selbst einzelne Beleidigungen können dem Opfer aufgrund der öffentlichen Verbreitung und der oft unmöglichen Beseitigung entsprechender Äußerungen großes Leid zufügen. Der Schutz und die Stärkung der Persönlichkeitsrechte junger Internetnutzer sind insoweit von großer Bedeutung.*

*Der Beitrag zeigt die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zum Schutze von Persönlichkeitsrechten in Kommunikationsangeboten im Internet sowie die Schwierigkeiten ihrer Durchsetzung durch den Staat oder auch durch die Anbieter auf. Daraufhin werden präventive Ansätze entwickelt, die das Ziel eines aufgeklärten, verantwortungsvollen und hilfsbereiten Nutzers dieser Angebote verfolgen und somit auch zum Schutze vor Verletzung von Persönlichkeitsrechten beitragen können.*

## I. Rechtliche Vorgaben

### Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Verfassungsrechtliche Grundlage für gesetzliche Regelungen zum Schutz der Privatsphäre ist das aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG resultierende allgemeine Persönlichkeitsrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll es „im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen“ gewährleisten; „diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefahrenungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit“ (BVerfGE 54, 148, 153). Wichtige Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Hinblick auf die Nutzung heutiger

Kommunikationsangebote im Internet sind das Recht der persönlichen Ehre, das Recht am eigenen Bild sowie das sogenannte Bestimmungsrecht über die Darstellung der eigenen Person: Jeder darf grundsätzlich selber entscheiden, auf welche Weise er sich anderen Menschen oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will.

Bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts können sich zivilrechtliche Unterlassungs-, Berichtigungs- oder auch Schadensersatzansprüche ergeben. Zudem beinhaltet das Strafrecht konkrete Verbotsnormen zum Schutz dieser Rechte. Zentrale Bestimmungen im Zusammenhang mit Kommunikationsangeboten im Internet sind dabei:

### Ehrschutzdelikte

Die sogenannten Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff Strafgesetzbuch (StGB) gelten selbstverständlich auch im Inter-

net, obwohl in manchen Angeboten aufgrund der Masse offensichtlicher Verstöße gegen diese Verbote ein anderer Eindruck entstehen mag. Es ist gemäß § 185 StGB eine Straftat und nicht lediglich ein schlechter Scherz, einen anderen Menschen zu beleidigen. Eine strafbare Beleidigung liegt vor bei einer vorsätzlichen und als Beleidigung aufzufassenden „Kundgabe der Missachtung“, z. B. in Form von herabsetzenden Werturteilen direkt gegenüber dem Betroffenen oder auch bei Werturteilen über den Betroffenen gegenüber Dritten (z. B. in einem Internetforum). Die beleidigte Person muss in der Äußerung hinreichend konkretisiert sein. Weiter ist gemäß § 186 StGB die üble Nachrede strafbar, also das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen (also nicht lediglich subjektiven Meinungen, sondern nachweisbaren Sachverhalten), die die betroffene Person verächtlich machen oder sie in der öffentlichen Meinung herabwürdigen können. Wer schließlich vorsätzlich wider besseres Wissen über eine andere Person unwahre Tatsachen mit ehrverletzender Wirkung behauptet oder verbreitet, begeht eine nach § 187 StGB strafbare Verleumdung. Verstöße gegen die Verbote zum Schutz der persönlichen Ehre in Kommunikationsangeboten im Internet gehen nicht selten einher – insbesondere bei anhaltenden Beleidigungen und Diffamierungen, also bei Mobbing – mit strafbaren Nötigungen (§ 240 StGB).

### Aufnahmeverbote

Eine wichtige Regelung zum Schutz der Privatsphäre ist § 201 a StGB, der an bestimmten Orten bereits die unbefugte Aufnahme, also nicht erst das Verbreiten der Abbildung, unter Strafe stellt. Verboten ist es, eine Person heimlich oder gegen ihren Willen in einer Wohnung oder einem vergleichbar geschützten Raum aufzunehmen, wenn dadurch ihre Intimsphäre verletzt wird. Intimsphäre – das sind z. B.

die Bereiche Sexualität, Gesundheit, die eigene Familie oder die innere Gedanken- und Gefühlswelt. Wer absichtlich und heimlich eine Mitschülerin auf der Schultoilette oder in einer Umkleidekabine filmt, kann sich strafbar machen. Diese Regelung gilt aber nicht z. B. in Klassenräumen oder Geschäftslokalen, da hier kein „gegen Einblick besonders geschützter Raum“ im Sinne des Gesetzes vorliegt. Mit demselben Schutzgedanken ist es auch gemäß § 201 StGB verboten, z. B. mit dem Handy das nichtöffentlich gesprochene Wort einer anderen Person in unbefugter Weise – also heimlich oder gegen den Willen – aufzunehmen. Unter das „nichtöffentlich gesprochene Wort“ fallen alle Äußerungen, die nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgrenzbaren Personenkreis gerichtet werden. Beispielsweise ist eine Schulklasse grundsätzlich ein solch abgeschlossener Zuhörer- und Mitschülerkreis, wer dort also die Ausführungen anderer Mitschüler aufnimmt, ohne dass die Betroffenen dies wissen, kann sich strafbar machen.

## Verbreitungsverbote

Schließlich bestehen strafrechtliche Verbreitungsverbote, die vor allem

den Schutz des Rechtes am eigenen Bild sowie des Bestimmungsrechts über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit sichern sollen. So dürfen alle Aufnahmen, die gemäß §§ 201, 201 a StGB in verbotener Weise erstellt wurden, nicht verbreitet, also auch nicht ins Netz gestellt werden. Der strafrechtliche Schutz geht aber noch wesentlich weiter: Grundsätzlich dürfen gemäß § 22 Kunsturhebergesetz alle Personenaufnahmen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, soweit auf der Aufnahme die abgebildete Person eindeutig erkennbar ist. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz ist gemäß § 33 Kunsturhebergesetz eine Straftat. Grundsätzlich darf also ein Bild oder ein Film nur mit Einverständnis der abgebildeten Person ins Netz gestellt werden, ganz gleich, wie die Person auf der Aufnahme aussieht. Jeder hat das Recht zu entscheiden, welche Abbildungen der eigenen Person veröffentlicht werden sollen und welche nicht. Erforderlich zur straflosen Verbreitung einer Personenabbildung ist somit eine entsprechende Einwilligung der dargestellten Person vor der Veröffentlichung. Die Möglichkeit zur

Erteilung einer Einwilligung zur Veröffentlichung von Aufnahmen ist nicht an eine feste Altersgrenze gebunden, das Gesetz stellt hier auf die sogenannte Einwilligungsfähigkeit eines Minderjährigen ab. Die ist einfach gesagt immer dann gegeben, wenn ein Minderjähriger aufgrund seiner Reife die Folgen seiner Einwilligung abschätzen kann, dies ist bei älteren Jugendlichen grundsätzlich der Fall. In einigen Fällen können Personenaufnahmen aber auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Ohne Einwilligung dürfen gemäß § 23 Kunsturhebergesetz z. B. Bilder verbreitet werden, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheinen. Das Gleiche gilt für Bilder von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“. Eine Versammlung liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn mindestens fünf Personen auf einem Foto erkennbar sind. Wer also ein Klassenfoto auch ohne Einwilligung aller Abgebildeten ins Netz stellt, handelt nicht strafbar.

Anlagen | Montage | Rohrleitungsbau



From local competence to global success ■ ■ ■ G m b H ■ ■ ■

AMRO GmbH  
Freiligrathstraße 38  
45881 Gelsenkirchen

Telefon: +49 (0)209 / 38 07 92 - 0  
Telefax: +49 (0)209 / 38 07 92 99  
Email: [info@amro-gmbh.com](mailto:info@amro-gmbh.com)

Internet: [www.amro-gmbh.com](http://www.amro-gmbh.com)



## II. Hoheitliche Maßnahmen und Anbieterverantwortung

Verstöße gegen die genannten Verbote sind Straftaten und können bei Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden. Allerdings kann bei entsprechenden Delikten im Internet mit den realistischen Möglichkeiten der Strafverfolgung oft wenig bewirkt werden, da z. B. in vielen Fällen die Täter nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar sind. Die Stärkung effektiver Strafverfolgung im Internet – auch durch zusätzliche personelle Kapazitäten – wäre sehr wünschenswert, um damit insgesamt mehr Rechtssicherheit im Netz durch mehr Aufsicht und durch mehr Sanktion von offensichtlichen Verstößen zu gewährleisten.

Ebenso sind die Anbieter von Kommunikationsangeboten im Internet gefordert, dass jedenfalls auf Hinweis eines Betroffenen oder sonstigen Nutzers strafbare Inhalte aus ihrem Angebot entfernt werden. In den letzten Jahren hat sich insbesondere für den Bereich von Internet-Versteigerungen eine gefestigte Rechtsprechung bezüglich der Anbieterpflichten entwickelt, deren Grundsätze auch für Anbieter von Kommunikationsangeboten im Internet Orientierung bieten können (vgl. hierzu auch den Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia e. V. unter [www.fsm.de/de/verhaltenskodex](http://www.fsm.de/de/verhaltenskodex)).

Ein weiterer hoheitlicher Ansatz zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Angriffen auf ihre Persönlichkeit im Internet sind Verbreitungsbeschränkungen für bestimmte Kommunikationsangebote im Netz auf der Grundlage jugendschutzrechtlicher Regelungen. So indizierte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Entscheidung vom 24. März 2011 das Internetangebot „isharegossip“, ein Forum für anonyme Beschimpfungen und Beleidigungen, in dem unter anderem massiv gegen die oben genannten Strafnormen zum Ehrschutz verstoßen wurde. Diese Indizierung hat zur Folge, dass deutsche Anbieter die Seite nur Erwachsenen im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zugänglich machen dürfen. Die BPjM sah den für die Indizierung erforderlichen jugendgefährdenden Charakter des Telemediums gemäß § 18 Abs. 1 Jugendschutzgesetz gegeben, weil das Angebot die Möglichkeit

zu Cyber-Mobbing biete, indem anonym herabwürdigende Äußerungen über andere Personen verbreitet werden können. Jugendliche könnten den dort dargestellten rücksichtslosen und antisozialen Umgang mit anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen.

Als weniger scharfe Verbreitungsbeschränkung kommt auch die Sperrung eines Angebotes nur für eine bestimmte Altersstufe in Betracht. Gemäß § 5 Abs. 1 des JMStV haben Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote „dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen“ (z. B. durch den Einsatz technischer Mittel oder die Verbreitung innerhalb bestimmter Zeitgrenzen, vgl. §§ 5, 11 JMStV). Ein entwicklungsbeeinträchtigender Charakter wurde von der Kommission für Jugendmedienschutz beispielsweise für bestimmte „ProAna“-Foren, also Magersucht verherrlichende Diskussionsforen, festgestellt.

Es stellt sich dabei allerdings durchaus die Frage, inwieweit mit ursprünglich für gefährdende oder beeinträchtigende Inhalte in statischen (oder „klassischen“) Medien wie Schriften oder Filmen konzipierten Verbreitungsbeschränkungen des gesetzlichen Jugendschutzes auch gegen reine Kommunikationsplattformen vorgegangen werden kann, bei denen die Inhalte (jedenfalls hauptsächlich) nicht vom Anbieter, sondern von den Nutzern produziert werden. Dies ist sicher zulässig, wenn sich ein Anbieter die von den Nutzern eingestellten Beiträge im Sinne einer von ihm beabsichtigten inhaltlichen Prägung des Angebots zu eigen macht (z. B. bei entsprechend bezeichneten Erotikforen oder Filmarchiven mit pornografischen Inhalten, wohl auch bei offensichtlich als „Mobbing-Seite“ bezeichneten Angeboten). Sehr zweifelhaft sind Indizierungen oder andere Zugangsbeschränkungen aber, wenn eine entsprechende inhaltliche Prägung des Anbieters fehlt. In diesem Falle ist das Bereitstellen von Speicherplatz für nutzergenerierte Inhalte letztlich nichts anderes, als wenn in den Räumen der Schultoilette Beleidigungen auf weiße Wände gekritzelt werden. In beiden Fällen wird der „Anbieter“ diese Beleidigungen in seinem „Angebot“ grundsätzlich nicht wollen, er kann sie aber faktisch nicht völlig verhindern. Selbstverständlich können diese Äußerungen sowohl im Netz wie auch an der Toilettenwand als Straftat geahndet und verfolgt werden. Rechtsfolge einer Indizierung ist aber nicht die

Ahndung eines strafbaren Verhaltens eines Einzelnen, sondern ein den Anbieter verpflichtendes dauerhaftes Zugangsverbot für Minderjährige zu jugendgefährdenden Inhalten. Vergleichbar mit einer Indizierung eines rein nutzergeprägten Kommunikationsangebots wäre dann im genannten Beispiel ein (rechtlich höchstens als Maßnahme der Gefahrenabwehr begründbares) dauerhaftes Zutrittsverbot zur mit Beleidigungen beschmierten Schultoilette für Kinder und Jugendliche. Unabhängig von dieser Frage sind zudem die jugendschutzrechtlichen Verbreitungsverbote nur bedingt geeignet, den Zugang effektiv zu persönlichkeitsverletzenden Angeboten zu beschränken, weil sie aufgrund des Verbots von Vorzensur immer erst nach Veröffentlichung der Beleidigung greifen. Hinzu kommt, dass punktuelle Verbreitungsbeschränkungen im Netz nicht selten zu einer simplen Verlagerung des problematischen Angebots auf andere Adressen führen.

## III. Präventive Möglichkeiten

Derzeit kann der Schutz von Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen in Kommunikationsangeboten im Internet nur sehr begrenzt durch hoheitliche Maßnahmen wie Strafverfolgung gewährleistet werden. Auch die Schutzmöglichkeiten auf Seiten der Anbieter sind allein aufgrund der zu überwachenden Datenmengen nicht zu überschätzen, in vielen Fällen werden zudem selbst die ohne großen Aufwand durchführbaren Maßnahmen unterlassen. Dabei sind die strafrechtlichen Verbote eindeutig und im Großen und Ganzen auch ausreichend, es ist aber schlichtweg von einem großen Wirkungsdefizit dieser rechtlichen Vorgaben im Internet auszugehen, auch zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Fraglich ist dabei auch durchaus, ob im weltweiten Netz überhaupt mit den nationalen Mitteln des Rechtsstaats eine spürbare Verringerung dieses Defizits möglich ist. Daher ist gerade auch an die Verantwortung des Gesetzgebers zu appellieren, z. B. bei Eltern keine übersteigerten Erwartungen an die Wirksamkeit hoheitlicher bzw. ordnungspolitischer Maßnahmen im Internet zu wecken, wie dies im Zuge der Ende 2010 gescheiterten Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags teilweise der Fall war.

Da allein schon aufgrund der zentralen Bedeutung der Kommunikation im Internet auch völlige Nutzungsverbote

entsprechender Angebote seitens der Eltern (außer bei kleineren Kindern) wenig sinnvoll und durchsetzbar erscheinen, besteht folglich das dringende Erfordernis, Kinder und Jugendliche in diesem Bereich durch präventive Ansätze zu schützen. Erforderlich ist nicht weniger als ein aufgeklärter, verantwortungsvoller und hilfsbereiter Nutzer, der nicht nur sich selber schützt und niemanden in Gefahr bringt, sondern auch für andere Nutzer einsteht. Diesen Idealfall wird man zwar durch präventive bzw. pädagogische Maßnahmen wohl selten erreichen und erst Recht nicht per Gesetz herbeiregeln

können, im Folgenden sollen aber einige Möglichkeiten skizziert werden, um dem Ideal wenigstens ein wenig näher zu kommen. Adressiert sind diese Überlegungen an alle, die als Eltern, Lehrer oder sonstige Betreuungspersonen einen Informations- oder Erziehungsauftrag für junge Internetnutzer haben.

### Bewusstsein für die tatsächlichen Gefahren schaffen

Kindern und Jugendlichen müssen die wirklich bestehenden Gefahren bei der Nutzung von Kommunikationsangeboten im Netz bekannt sein, ohne

übersichtliche Übertreibungen einerseits und fahrlässige Verharmlosungen andererseits. Kommunikation im Netz ist – wie in anderen Bereichen auch – erst einmal nichts Gefährliches, sondern kann sogar sehr sinnvoll sein und viel Spaß machen. Junge Mediennutzer betrachten soziale Netzwerke und all die weiteren Erscheinungsformen des Web 2.0 grundsätzlich aus dieser Perspektive. Sie können daher mit einem zwar gutgemeinten, aber überpräventiven Generalverdacht bezüglich Gefährlichkeit des Internets wenig anfangen und sehen einen solchen Ansatz eher als Beweis für die Unkenntnis aktueller Internetangebote bzw. ihrer Wirkungsmechanismen. Unzweifelhaft stellen aber Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine große Gefahr dar, hier neigen nicht wenige (nicht nur junge) Enthusiasten des Internets zu einer verharmlosenden bis naiven Sicht der Dinge. Junge Nutzer sollten sich z. B. folgender Gefahrenlagen bewusst sein:

- Die vorschnelle Preisgabe persönlicher Daten in öffentlichen Kommunikationsbereichen kann dazu führen, dass sie in die Hände unerwünschter oder gar gefährlicher Personen geraten.
- Selbst strafbare bzw. schwer diffamierende Inhalte lassen sich in vielen Fällen gar nicht oder nur sehr schwer aus dem Netz wieder beseitigen. Strafverfolgung oder Meldung an den Anbieter hilft hier nicht immer weiter. Verletzungen oder Konflikte lassen sich also im Netz nur schwer rückgängig machen.
- Schnell kann ein auf den ersten Blick uninteressantes Foto, ein privater Film auf einer öffentlichen Plattform oder eine Äußerung in einem sozialen Netzwerk eine riesige Aufmerksamkeit erhalten. Die betroffene Person steht bei Klicks im sechs- oder gar siebenstelligen Bereich dann genauso in der Öffentlichkeit wie bei einem Fernsehauftritt zur besten Sendezeit. Dies kann nicht nur erhebliche Einschränkungen der Privatsphäre mit sich ziehen, sondern je nach Art der Darstellung auch eine herabwürdigende oder verletzende Wirkung haben, gegen die die betroffene Person schon aufgrund der meist anonymen Verbreiter wenig bis nichts ausrichten kann.
- Der Reiz und die einfache Handhabung der Kommunikationsmöglichkeiten im Netz verführen zu selbstgefährdendem Verhalten. Schnell werden Äußerungen oder eigene Aufnahmen



**Brennwerk & Stahlhandel**

- Bleche
- Brennteile
- Einzel-/ Serienteile
- Stahlkunst
- Gegengewichte

Dicken 6 - 1.000 mm  
Gewicht 1 - 50.000 kg  
Lagervorrat - 40.000 to

**Fragen Sie bei uns an!**

Frau Jablonski  
Tel.: 02131 / 709 – 237  
Fax: 02131 / 709 – 100  
info@rosenberger-gmbh.com  
www.rosenberger-gmbh.com

Aus Neuss am Rhein Ihre



men eingestellt, mit denen man einige Zeit später nicht mehr in Verbindung gebracht werden möchte. Leider vergisst das Internet nichts und viele Dinge lassen sich gar nicht mehr oder nur unter großem Aufwand beseitigen. Hier greift auch kein strafrechtliches Verbot, vielmehr darf ja jeder selbst bestimmen, was er veröffentlicht oder wie er in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Es soll an dieser Stelle nur bei einem exemplarischen Überblick bleiben. Selbstverständlich hat jedes Angebot zudem seine spezifischen Gefahren, auch ist die Form der Vermittlung bzw. die Schwerpunktsetzung bei der Darstellung der Gefahren immer vom Alter und der Entwicklung der jeweiligen Kinder und Jugendlichen abhängig. Umfangreiche Informationen zu diesem Themenbereich finden sich z. B. in der Publikation „Chatten ohne Risiko“ von jugendschutz.net.

## **Kenntnis über einschlägige strafrechtliche Verbote geben**

Neben der Kenntnis der Gefahren ist es wichtig, dass Kindern und Jugendlichen die oben dargestellten strafrechtlichen Verbote bekannt sind. Dabei kommt es weniger darauf an, dass sie selber die Strafbarkeit ihres Verhaltens analysieren können. Vielmehr sollen die Verbote im Sinne einer „roten Linie“ Orientierung bieten, welches Verhalten in keinem Falle tolerabel ist, da es eben schon eine Straftat darstellen kann. Dabei ist zu beachten, dass ein solches Bewertungsraster bzw. die Kenntnis der „roten Linie“ bei anderen deliktischen Verhaltensweisen wie Gewalt oder Diebstahl im Normalfall schon von Kindesbeinen an gelernt ist, ein entsprechendes Bewusstsein im Zusammenhang mit der aktiven Mediennutzung aber auch bei älteren Jugendlichen oft noch nicht vorhanden ist. Selbst viele Erwachsene sind der irrigen Annahme, es bestehe im Internet ein mehr oder weniger rechtsfreier Raum und setzen jeglichen Regulierungsansatz z. B. zum Schutze von Persönlichkeitsrechten mit unzulässiger staatlicher Zensur gleich.

Das Internet ist jedoch kein rechtsfreier Raum, vielmehr sind im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeit dieselben (oben dargestellten) Regelungen zu beachten wie außerhalb des Internets auch. Daher sollte jungen Internetnutzern z. B. bekannt sein, dass

- Beleidigungen, ehrverletzende Tatsa-

chenbehauptungen und Verleumdungen absolut unzulässig sind,

- das Einfordern eines bestimmten Verhaltens gegen den Willen des Opfers mit der Androhung, ansonsten herabwürdigende Informationen oder Abbildungen zu seinem Nachteil ins Netz zu stellen, eine strafbare Nötigung darstellen kann,
- bereits das Aufnehmen von Personen ohne deren Einverständnis an intimen Orten wie der Schultoilette oder einer Umkleidekabine eine Straftat ist und
- das Verbreiten nicht nur solcher Aufnahmen, sondern jeder Abbildung einer Person im Netz grundsätzlich nur mit ihrer Einwilligung bzw. der Einwilligung der Eltern zulässig ist. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen, in der Realität scheint allerdings eher die Einhaltung der Regel die Ausnahme zu sein.

Auch nicht immer bekannt ist die Tatsache, dass man mit vierzehn Jahren strafmündig ist und (nach den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes) für das Begehen von Straftaten bestraft werden kann.

## **Rechtsakzeptanz schaffen**

Es reicht allerdings nicht, Kindern und Jugendlichen die Verbote lediglich in abstrakter Weise beizubringen. Vielmehr muss die Intention dieser Regelungen (oder juristisch: der Schutzzweck) verdeutlicht werden. Ein Weg hierzu ist die anschauliche und durch Beispiele illustrierte Darstellung der (oben genannten) typischen Gefahrenlagen bei der Nutzung von Kommunikationsangeboten im Internet in Verbindung mit der einschlägigen Verbotsnorm, die gerade diese Gefahren bekämpfen soll. Wichtig ist es zu vermitteln, dass die Beachtung der genannten Verbote nicht nur zum Nutzen anderer oder der Allgemeinheit ist, sondern auch der eigenen Sicherheit dient. Es verhält sich wie bei einer roten Ampel, ein Kind muss erst einmal die Regel kennen, dass die Straße bei rot nicht überschritten wird. Diese Regel wird es umso mehr akzeptieren, je eher es ihren Sinn und auch ihren Nutzen erkennt. Schließlich muss es lernen, dass es selbst verantwortlich ist und sich möglicherweise in große Gefahr begibt, wenn es bei rot geht – im Allgemeinen kommt niemand, der einen zurückreißt.

Es bietet sich gerade auch in der Schule an, Kindern und Jugendlichen das hohe Gut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu veranschaulichen,

welches nicht umsonst in unserer Rechtsordnung (durch Verweis auf die Menschenwürde) den höchsten Schutz genießt. In anderen Zusammenhängen wie Rassismus oder sozialer Ungerechtigkeit lassen sich junge Menschen schnell begeistern für den Schutz oder ein Einfordern von Grundrechten, der Schutz von Persönlichkeitsrechten bzw. die Ächtung von erheblichen Verletzungen dieser Rechte im Netz hat einen ähnlich hohen Stellenwert. Ebenso bietet es sich an, durch Darstellung der negativen Folgen bei eigener Betroffenheit z. B. als Opfer von Cyber-Mobbing Empathie zu schaffen und somit auch eine höhere Akzeptanz der Verbote zu erreichen. Zwar macht die Realität im Netz den Glauben an einen verbesserten Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht gerade einfach, allerdings darf das Recht dem Unrecht nicht kampflos weichen, zudem verbessert sich die Situation in dem Maße, wie immer mehr aufgeklärte und verantwortungsvolle Nutzer auf die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte im Sinne einer wirklich sinnvollen „Netzkultur“ achten.

## **Verantwortung vorleben und einfordern**

Die eigenverantwortliche Beachtung der Gefahren und die Einhaltung der Schutzregeln bei der Nutzung von Kommunikationsangeboten im Internet sind also im Rahmen heutiger Medienerziehung zur Wirkung zu bringen. Ein rechtlich und auch ethisch-moralisch „richtiges“ Verhalten bildet sich aber (wie in vielen anderen Feldern der Erziehung auch) dann besonders gut aus, wenn die von den erwachsenen Bezugspersonen eingeforderten Verhaltensweisen glaubhaft vorgelebt und durch das Verhalten anderer Erwachsener bestätigt werden. Letztlich geht es darum, gesellschaftlich anerkannte und verankerte Regeln der Höflichkeit und des Umgangs miteinander, die auch dem Schutz der Persönlichkeit dienen, in die Kommunikation im Internet zu implementieren.

Dies gestaltet sich derzeit oft noch schwierig, weil es entsprechende Angebote im Netz erst seit wenigen Jahren gibt und folglich eine Prägung von Kindern und Jugendlichen durch vorbildhaftes Vorleben verantwortungsvoller Mediennutzung durch Erwachsene im Gegensatz zu anderen Bereichen (Kommunikation am Telefon, Handy, per Mail etc.) nicht selten daran scheitert, dass die Erwachsenen die Angebote selbst

nicht nutzen oder noch nicht einmal kennen. Dieser Aspekt dürfte allerdings von Jahr zu Jahr weniger Gewicht haben, da die Nutzer der Web-2.0-Angebote nicht nur immer mehr, sondern auch immer erfahrener werden. Allerdings brauchen bisher unkundige Erwachsene die „richtige“ Kommunikation im Internet nicht durch intensive und theoretische Fortbildungen zu erlernen, grundsätzlich reicht die Übernahme der auch sonst gängigen Kommunikationsregeln aus. In Bezug auf die Kommunikation im Internet besteht daher gerade kein übergroßes Wissensdefizit zwischen medienerfahrenen Jugendlichen und unerfahrenen bis ahnungslosen Erwachsenen wie z. B. häufig im Umgang mit Computerspielen, es handelt sich vielmehr (zumindest grundsätzlich) um ganz normale Kommunikation zwischen realen Menschen, nur eben auf einer virtuellen Plattform.

Ein verantwortungsvolles Vorleben und Einfordern der Kommunikationsregeln ist aber nicht nur von Erwachsenen zu fordern. Auch Kinder und Jugendliche können sich untereinander nicht nur auf bestimmte Gefahren oder Regeln hinweisen, sondern auch bestimmte Verhaltensweisen bei der Kommunikation als „richtig“ oder „falsch“ definieren. Viele aktuelle Kommunikationsmuster im Internet dürften sich auf diese Weise herausgebildet haben. Soweit hierdurch die tatsächlichen Gefahren und die zu beachtenden Verbote hinreichend vermittelt werden, ist dies ein wirkungsvoller Ansatz. Idealerweise aktiviert, unterstützt und – wo nötig – korrigiert die Medienerziehung durch Erwachsene diese peer-to-peer-education.

## Bereitschaft zu sozialem und hilfsbereitem Verhalten wecken

Diese Medienerziehung und auch das Vorleben „richtiger“ Mediennutzung sollten schließlich nicht nur den Selbstschutz und die Einhaltung der geltenden Verbote bewirken, sondern darüber hinaus das Erfordernis eines sozialen und hilfsbereiten Miteinanders auch bei der Kommunikation im Internet verdeutlichen. Wichtig ist das Bewusstsein, dass hinter jedem noch so anonymen Nutzer ein Mensch steht, der schützenswerte Persönlichkeitsrechte hat. Dabei ist es egal, ob jemand im Netz authentisch wirkt oder offensichtlich eine Rolle (oder in Form von Mehrfachnicks in Foren sogar mehrere Rollen) spielt. Keinem Nutzer steht es zu, darüber zu entscheiden, wessen Rechte zu beachten sind und wer ohne jede Rücksicht beleidigt und diffamiert werden darf. Insofern ist es auch im Netz wichtig, dass ein soziales Miteinander herrscht und z. B. durch eindeutige Äußerungen seitens der Nutzer eines Angebotes auch eingefordert wird. Dies gilt insbesondere für soziale Netzwerke oder Foren, bei denen die Gefahr von Beleidigungen bis zu schwerem Mobbing (z. B. durch „Hass-Gruppen“) besonders hoch ist. Gerade in von vielen Millionen Menschen genutzten Angeboten wie sozialen Netzwerken ist zudem eine „virtuelle Sozialkontrolle“ mangels effektiver Überwachungsmöglichkeit durch den Anbieter sehr wichtig für den Schutz von Persönlichkeitsrechten, indem eben ein Nutzer dem Anbieter auch offensichtliche Verletzungen fremder Persönlichkeitsrechte

durch Nutzung der „Melden“-Funktion mitteilt und dadurch möglicherweise die Entfernung entsprechender Äußerungen bewirkt. Natürlich ist hierbei das rechte Maß einzuhalten, übertriebene Sozialkontrolle kann in gegenseitige Bespitzelung und grundloses „Petzen“ ausarten.

## IV. Fazit

Relevante rechtliche Vorgaben zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (auch) von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Nutzung von Kommunikationsangeboten im Internet ergeben sich aus den strafrechtlichen Regelungen zum Ehrschutz (§§ 185 ff. StGB), aus den Aufnahme- und Verbreitungsverböten der §§ 201 und 201a StGB sowie §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz, allerdings bestehen erhebliche Wirkungsdefizite sowohl im Hinblick auf hoheitliche Maßnahmen wie Strafverfolgung als auch auf Eingriffsmöglichkeiten der Anbieter. Eine große Bedeutung für den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen haben daher präventive Maßnahmen, die junge Internetnutzer nicht nur über bestehende Gefahren und Regeln aufklären, sondern sie zu einem verantwortungsvollen und sozialen Verhalten bei der Kommunikation im Internet befähigen.

*Der Autor (Ass.jur.) ist Referent für Jugendschutzrecht und Jugendmedien-schutz bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. in Köln*

## BUCHTIPP

**Ulrike Kegler:**

### In Zukunft lernen wir anders – Wenn die Schule schön wird



Weinheim und  
Basel 2009,  
256 Seiten,  
Beltz-Verlag,  
ISBN  
978-3-407-85878-8,  
19,95 EUR

Für alle Pädagogen und Eltern, die erneuernde Qualitätsentwicklung in ihren Schulen zum Ziel haben, bietet das Buch der Potsdamer Schulleiterin Ulrike Kegler einen höchst motivierenden Bericht vom Um- und Ausbau ihrer Montessori-Schule (staatliche Gemeinschaftsschule für die Klassen 1–10), in der die Kinder der Mittelpunkt aller Bemühungen sind. Statt auf neue „Rahmenbedingungen“ von Schulverwaltung und -träger zu warten, hat sie die vielfältigen Möglichkeiten des Alltags im Kleinen genutzt, um am Ende auch große Ziele zu erreichen: Die Um-

wandlung von der Belehrungsschule zum lernenden System, das Leistungsbereitschaft, Kreativität und Können der Kinder ermöglicht. Ein Schwerpunkt der Veränderung ist die kontinuierliche Gestaltung des Lebensortes Schule im Sinne eines Raumes für Beziehungen, Erfahrungen, Erkenntnisse, Empfindungen und Übung. Für alle, die die Lernchancen von Kindern verbessern wollen: Das 2009 im Beltz-Verlag erschienene Buch kostet 19,95 EUR. (W.K.)